

# Arbeitsauftrag

Dokument Nummer: F40/2.4  
Sachschadenservice Gebäude & Wohnen  
Blatt 1: Vertrag & Zahlungsweg  
Erstellt am: 10.11.2012  
Revision am: 28.10.2023  
Revision 6



## 1. Sanierungsfachbetrieb

Auftragnehmer  
Sanierungsfachbetrieb

Protis GmbH

Im Moos 13 · 79112 Freiburg  
E-Mail: info@pro-tis.de · Telefon: 0800 0010369

## 1.1 Projektleiter

Verantwortlicher zum Vertragsabschluss:

## 2. Auftraggeber

Anschrift

Name

PLZ / Ort

Straße und Hausnummer

PLZ

Wohnort

Kontakt

Telefon

E-Mail

## 3. Objekt

 Hier nur Eintragung, wenn abweichend zu Punkt 2:

PLZ

Ort

Straße / Hausnummer

Objektart:

Baujahr:

Zuständige Person:

## Objekt unter Vorsteuerabzug

## 4. Auftragsumfang und Zahlungsvereinbarung

Stabilisierung / Erstversorgungsmaßnahmen  Komplettservice mit Instandsetzungsgewerken  als Generalunternehmer

Zahlungsart:  Direktabwicklung mit den Versicherer  Barzahlung  Überweisung Zahlungsziel / Tage =

### 4.1 Sachversicherung

Angabe des Versicherungsunternehmens (Kurzform)

Keine SB

SB in Höhe von:

Falls vorhanden: Schadenummer / Vermittler

Sachversicherung  
Angabe Selbstbeteiligung

€

## 5. Direkte Zahlungsabwicklung mit dem zuständigen Sachversicherer

Der besondere Service wird möglich mit dieser Abtretungserklärung, welche bei obiger Ankreuzung zur „Direktabwicklung mit den Versicherer“ gilt.

Mit dieser Ankreuzung treten Sie Ihre Schadenersatzansprüche von Ihrem Sachversicherer aus diesem Sachschaden an den in diesem Vertrag genannten Fachsanierer zur Sicherung der Zahlungen zu den Leistungen ab. Die abgetretenen Schadenersatzansprüche belaufen sich jedoch nur auf die ersetztzeitlichen Kosten. Ein Widerruf zu bereits geleisteten Arbeiten ist nach der Abtretung nicht möglich, jedoch generell für noch nicht geleistete Arbeiten möglich. Ein Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Sie geben dem oben genannten Fachbetrieb somit die Erlaubnis, Ihre Schadenersatzansprüche im eigenen Namen bei Ihrem Sachversicherer durchzusetzen und diese Erklärung dem ersatzpflichtigen Sachversicherer vorzulegen. Hiermit weisen Sie den Versicherer an, die sich aus den Ansprüchen ergebende Forderung direkt zu begleichen. Dieser Arbeitsauftrag zwischen Ihnen und dem Fachbetrieb bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer kann Ansprüche aus diesem Vertrag zu jeder Zeit gegenüber Ihnen geltend machen, verzichtet aber Zug um Zug gegen Erfüllung, auf die Rechte aus dieser Abtretung gegenüber dem Versicherer. Als Auftraggeber haben Sie die Pflicht für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche selbst Sorge zu tragen. Diese Abtretung wird mit Ankreuzung und Unterschrift des Vertrag wirksam.

### Information zu diesem Service

Die direkte Zahlungsabwicklung mit dem zuständigen Sachversicherer gilt als vereinfachter Zahlungsweg und ist für Sie sehr komfortabel bei versicherten Schäden. Zur Sensibilisierung bitten wir darauf zu achten, dass der von Ihnen beauftragte Fachbetrieb nicht für Ihren Versicherungsschutz verantwortlich ist und auch nicht beruflich als Versicherungskaufmann tätig ist. Zur Anhebung auf den Stand im Versicherungsrecht prüfen Sie daher selbst, oder mit Ihrem Versicherungsvermittler, ob der Versicherungsschutz für dieses Schadeneignis ausreichend ist und ob Selbstbeteiligungen oder Ausschlüsse vorliegen. Der Vorteil der Abtretung liegt insbesondere darin, dass Sie sich selbst nicht um die Zahlung kümmern müssen. Zuzahlungen können entstehen, wenn Selbstbeteiligungen oder Risikoausschlüsse in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbart wurden, oder wenn Teile des Schadens nicht dem Versicherungsschutz unterliegen. Sie können jedoch sicher sein, dass der Fachbetrieb alle Erfordernisse einleitet, damit Sie weiterhin gesund wohnen, da der Fachbetrieb für mangelfreie Werke einsteht. Gern beantwortet Ihnen der Projektleiter (1.1) alle Ihre Fragen, soweit dieses in seiner Fachkompetenz liegt.

### 5.1 Kommunikationsvollmacht

Hiermit bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Kommunikation zur Schadenregulierung, gegenüber dem zuständigen Sachversicherer. Dieses insbesondere zu vertraglichen Deckungsfragen zu diesem eingetretenen Risiko. Mit Unterzeichnung dieses Arbeitsauftrags erkennt der Auftraggeber diese Kommunikationsvollmacht an. Angaben zur Eigentümerschaft und zum Versicherungsschutz erfolgten wahrheitsgemäß. Der Auftragnehmer erteilt hiermit das zur Regulierung erforderliche Recht zur Auskunftserteilung. Diese Vollmacht bleibt gültig bis auf schriftlichen Widerruf.

Ankreuzen

**Kundeninformation vor der Unterschrift: Aushändigung der Kosteninformation & AGB**  
**Durch Ankreuzung und Unterzeichnung wird die Aushändigung der Geschäftsbedingungen und der Preisliste bestätigt**

Erhalten - Unterschrift Auftraggeber

Ort und Datum

Auftraggeber / Eigentümer / Eigentümervertretung

Fachbetrieb

# Vertrauliche Angaben

## Interne Fakten für die Schadendokumentation

Dokument Nummer: F40/2.4  
Sachschadenservice Gebäude & Wohnen  
Blatt 2: Vertrauliche Angaben  
Erstellt am: 10.11.2012  
Revision am: 28.10.2023  
Revision 6



### 6. Festlegung der Vertragsart

Die Vertragspartner stellen fest, dass es sich um eine Notfallversorgung handelt, zu der der Vertragspartner zu 1 (Auftragnehmer) vom Vertragspartner zu 2 (Auftraggeber) gerufen wurde und dass es sich bei dieser Vertragsart um einen Dienstvertrag nach BGB § 611 (Austria: aBGB § 1151) handeln soll. Eindeutig und unter beiden Parteien unstrittig ist, dass es sich bei diesem Vertrag nicht um ein sogenanntes Haustürgeschäft nach BGB § 312g (Austria: Außergeschäftsraumvertrag im Sinne des § 3 Z 1 FAGG / Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz) handelt. Hierzu wird festgestellt:

- Dieser Vertrag basiert auf einem Notruf und ist eindeutig, zwischen den Parteien unstrittig, kein Haustürgeschäft**
- Dieser Vertrag wurde nicht in den Räumen des Auftraggebers geschlossen**

### 7. Sachstandserfassung / Notizen & besondere Vereinbarungen

(Large empty box for notes and special agreements)

#### 7.1 Erfassung von Nutzungseinschränkungen

Geräuschentwicklung bis 50 dBA akzeptiert    nicht akzeptiert in den Zeiten von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ (Uhrzeit / Definition Abschaltzeiten)

#### 7.2 Schadenursache

Verbindlich festgestellte Schadenursache:

#### 7.3 Drittverschulden

Angabe zum Verursacher / Regresshinweise:

### 8. Anlagensicherheit

Augenscheinliche fachliche Einstufung des betroffenen Systems zu möglichen Gefahrenerhöhungen (Obliegenheitspflichten nach VVG / VersVG)

Die betroffene Anlage wird als betriebssicher eingestuft    Anlage ist nicht betriebssicher (Gefahrerhöhung)

### 9. Kontaminationsberatung (Dieser Punkt entfällt, wenn keine Belastung vorliegt, oder bei fachgerechter Bearbeitung von Kontamination)

Verdacht auf verdeckte Kontamination wird vom Fachbetrieb als wahrscheinlich eingestuft und Beratung vorgenommen.

Der beauftragte Fachbetrieb haftet nicht für augenscheinlich nicht erkennbare mikrobiologische oder bakterielle Belastungen, z.B. in Hohlräumen. Es können daher nur sichtbare Schäden behandelt werden. Eine Haftung zu Folgeschäden aus nicht sichtbaren Belastungen wird hiermit explizit ausgeschlossen. Sofern eine Untersuchung auf nicht sichtbare mikrobiologische oder bakterielle Belastung gewünscht wird, trägt der Auftraggeber die Kosten der Untersuchung. Der Einsatzleiter des Fachbetriebs kann den Auftraggeber zur Höhe der Kosten für entsprechende Untersuchungen verbindlich informieren. Bei obiger Ankreuzung von Verdacht auf Kontamination wird für diesen Schadenfall folgende Wahl vom Auftraggeber getroffen:

Untersuchung auf Kosten des Auftraggebers wird beauftragt    Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf Untersuchung

### 10. Schadenkosten

#### Kosten der Erstversorgung / Schadenminderung

Die Maßnahmen der Erstversorgung verursachten bisher folgende Kosten (Schätzung - falls möglich):



#### Vorläufige Einschätzung der Gesamtkosten (Rückstellungsempfehlung)

Die Einschätzung der gesamten Schadenkosten erfolgt auf Basis des ersten augenscheinlichen Eindrückes zur Bildung von ausreichenden Rückstellungen auf dieses Schadenereignis.

1.000,- €    1.500,- €    2.500,- €    5.000,- €    7.500,- €    10.000,- €    über 10.000,- €

### 11. Hinweise zum Datenschutz / Datenschutz-Grundverordnung

Die zu diesem Schadenfall im Vertrag erhobenen Daten unterliegen dem Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO 2018). Lesen Sie daher die Hinweise und Ihre Rechte zum Datenschutz in der zusätzlich zu diesem Vertrag ausgehändigte Broschüre „Leistungsverzeichnis & Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Auf folgende Punkte hinsichtlich der Weitergabe von Daten weisen wir insbesondere hin: Mit diesem Vertrag gilt als vereinbart, dass die Daten zum Schadenfall Empfängern und Dritten zugehen, die sich als zuständiger Personenkreis definieren. Dieses sind in der Regel die zuständige Sachversicherung, Immobilienverwalter, Regulierer, sowie Weisungsbeauftragte des Sachversicherers. Stellt sich zum Vertrag heraus, dass der genannte Sachversicherer nicht, oder nicht alleinig für den Schadenfall zuständig ist, stimmen Sie als Auftraggeber der Datenübertragung auf den richtigen oder zusätzlichen Sachversicherer zu. Die Übertragung der Daten zum Schadenfall an Empfänger und Dritte erfolgt in verschlüsselter Form, wozu der Auftragnehmer einen Auftragsverarbeiter nutzt, der die Nutzung dieser Dienstleistung ermöglicht. Liegt bei Empfängern und/oder Dritten keine Schnittstelle mit Verschlüsselung vor, oder ist diese nicht bekannt, stimmen Sie als Auftraggeber der unverschlüsselten Übertragung der Daten an diese zu.

### 12. Sachstandsbestätigung

Die Vertragspartner stellen gemeinsam fest, dass die Punkte 6 bis 11 dieses Vertragsteils ordnungsgemäß ermittelt und erklärt wurden, soweit dieses zum Vertragszeitpunkt möglich war. Offene Fragen bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Dieses bestätigen die Vertragsparteien durch die nebenstehenden Unterschriften.

Ort / Datum

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Fachbetrieb

## 1. Auftragsgrundlagen (BGB / VdS)

Für Aufträge aller Art im Schadenservice gelten die gesetzlichen Grundlagen des BGB (ABGB Austria) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), insbesondere gilt die VdS 3151 als Regelwerk des Verbandes der Sachversicherer, mit Beauftragung als vereinbart, sowie zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausführenden Unternehmens, soweit zusätzlich ausgehändigt. Alle Leistungen in der Erstversorgung gelten bei versicherten Schäden als Aufwendungen zur Schadenminderung, aufgrund ihrer grundsätzlichen Eigenschaft zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rettungsobliegenheiten im Auftrag des Gebäude- und /oder Inventareigentümers zur Schadenminderung und Abwehr, als Dienste und somit analog als Dienstvertrag nach § 611 BGB und nicht als Werkvertrag § 631 BGB (ABGB § 1151 - Austria). Die Auswahl der für den Fall richtigen Vorgehensweise und Einsatz der Mittel obliegt der geschulten Fachkraft des beauftragten Unternehmens in der Qualifikation nach 1.9.12 dieses Leistungsverzeichnisses, welche auf Verlangen durch Ausweis nachzuweisen ist. Die geschulten Fachkräfte können in den Lichtbildausweisen zu ihrer Person die Registrierung des TÜV-Rheinland zur laufenden Fortbildung nach den a.a.R.d.T. nachweisen.

## 2. Weisungen an das Fachpersonal / Zertifizierte Ausführungsqualität

Unsere Fachkräfte sind nach TÜV Personenzertifizierung ausgebildet. Der Einsatzleiter wird mit der Maßgabe tätig, die größtmögliche Schadenminderung zu erreichen und hierbei für Sie die kostengünstigste Variante der Bearbeitung wählen. Dieses Ziel ist bei der Beauftragung des Fachunternehmens zu beachten, oder dem beauftragten Einsatzleiter ist explizit nur die Beauftragung von Teilgewerken zu erteilen. Eine Haftung für Leistungen, die als Teigewerk für Fachleute im Schadenmanagement ausgeführt wird, wie z.B. für Immobilienverwalter, begrenzt sich explizit nur auf die beauftragten Gewerke. Eine Haftung für sichtbar erforderliche weitere Gewerke, wie z.B. Kontamination, bedarf nur der Information an diesen Auftraggeber, ist jedoch, sofern nicht beauftragt, nicht Haftungsgegenstand. Das nach diesem Leistungsverzeichnis tätige Fachunternehmen ist nach den Grundsätzen der DIN EN ISO 9001:2008 in der Schadenbearbeitung tätig. Das Fachunternehmen ist in Anlehnung an dieses Regelwerk zertifiziert. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Ausführung nach überwachtem technischen Stand erfolgt und alle zeitgemäßen Servicelevels eingehalten werden.

## 3. Hinweise zum Datenschutz / Datenschutz-Grundverordnung

Die zum jeweiligen Schadenfall im dazugehörigen Vertrag und auf Nachfrage erhobenen Daten, unterliegen dem Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO 2018). Der im Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer genannte Sanierungsfachbetrieb ist als juristische Person Verantwortlicher und zum Datenschutz nach Artikel 4, Ziffer 7 DS-GVO definiert. Im Vertrag wird vereinbart, dass die Daten zum Schadenfall Empfängern und Dritten zugehen, die sich als zuständiger Personenkreis definieren. Dieses sind in der Regel die zuständige Sachversicherung, Immobilienverwalter, Regulierer und Weisungsbeauftragte der betroffenen Person oder des Sachversicherers. Stellt sich zum Vertrag heraus, dass der genannte Sachversicherer nicht, oder nicht alleinig für den Schadenfall zuständig ist, stimmt der Auftraggeber als betroffene Person der Datenübertragung auf den richtigen oder zusätzlichen Sachversicherer zu. Der Auftraggeber als betroffene Person nach DS-GVO hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung bei Fehlerhaftigkeit. Diese Daten werden auf Verlangen des Auftraggebers an ihn übermittelt. Ebenso besteht für ihn das Recht, erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Darüber hinaus kann die betroffene Person die Löschung der Daten gemäß Artikel 17 DS-GVO verlangen. Die Löschung gesetzlich aufzubewahrender Daten (z. B. Rechnungen) erfolgt nach Ablauf von 10 Jahren. Es gilt das Datum der letzten Rechnung als Fristbeginn. Bis zur Löschung bleibt die Vertraulichkeit der Daten bewahrt. Der Betroffene hat das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung der Daten zum Schadenfall an Empfänger und Dritte erfolgt in verschlüsselter Form, wozu vom Verantwortlichen ein Auftragsverarbeiter genutzt wird, der die Nutzung dieser Dienstleistung ermöglicht. Liegt bei Empfängern und/oder Dritten keine Schnittstelle mit Verschlüsselung vor, oder ist diese nicht bekannt, stimmt der Auftraggeber als betroffene Person der unverschlüsselten Übertragung der Daten an diese zu.

## 4. Mitteilung von Gefahrenerhöhungen

Das ausgebildete Fachpersonal ist als Sanierungsfachkraft und Anlagenmechaniker auf die gesetzlichen Anforderungen des VVG (Versicherungs-vertragsgesetz) geschult. Für Österreich gilt entsprechend das VersVG. Insbesondere bei ersetzungspflichtigen Schäden wird das Fachpersonal dem Anlageneigentümer Hinweise auf bestehende Gefahrenerhöhungen hinsichtlich der Anlagen geben, um im Sinne der gesetzlichen Schadenminderungspflicht weitere Schäden zu vermeiden. Der Hinweis zu möglichen Gefahrenerhöhungen im Anlagenbestand erfolgt schriftlich in den Dokumenten, sofern nicht unmittelbar eine Außerbetriebnahme, oder die Sanierung gefährdeter Anlagen erfolgt. Nach VVG (VersVG-Austria) ist der Eigentümer verpflichtet, etwaige Gefahrenerhöhungen, die die Fachkraft erkennt und mitteilt, unverzüglich zu beseitigen, oder seinem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, um den Versicherungsschutz zu erhalten. Eine Haftung des Fachbetriebs für spätere Schadeneignisse an Anlagen, zu denen eine, oder auch keine, Gefahrenerhöhung mitgeteilt wurde, wird vom Fachbetrieb durch die erfolgte sachdienliche Information ausgeschlossen.

## 5. Mitteilung zu verdeckter Kontamination

Das ausgebildete Fachpersonal ist auf die Erkennung und Sanierung von Gebäudekontamination nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach VdS 3151 geschult. Augenscheinlich erkennbare Auswirkungen werden daher in der Erstversorgung von Schäden sofort behandelt, um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden. Im Rahmen der Schadenaufnahme erfolgt bei Wasserschäden und eindringendem Wasser in Hohlräume hierzu die eingehende Beratung des Gebäudeeigentümers zu eventuell schwer erkennbaren Risiken. Der Eigentümer entscheidet hierbei im Rahmen der Beauftragung über mögliche Maßnahmen zur Erkennung verdeckt liegender Schäden. Untersuchungen für augenscheinlich nicht erkennbare Schäden sind bei ersetzungspflichtigen Schäden in der Regel vom Eigentümer gesondert zu beauftragen und werden kostenseitig gesondert berechnet. Im Rahmen der schriftlichen Schadenaufnahme erfolgt hierzu eine genaue Beratung, die im Protokoll mit Unterzeichnung des Eigentümers festgehalten wird. Eine Haftung für Folgeschäden aus nicht erteilten Untersuchungsaufträgen nach der Beratung, wird folglich explizit ausgeschlossen.

## 6. Regelung zum Zahlungsweg mit Sicherungsabtretung

Die Sicherungsabtretung gilt als vereinfachter Zahlungsweg und ist für Sie sehr komfortabel bei versicherten Schäden. Zur Sensibilisierung bitten wir darauf zu achten, dass der von Ihnen beauftragte Fachbetrieb nicht für Ihren Versicherungsschutz verantwortlich ist und auch nicht beruflich als Versicherungskaufmann bei Ihnen tätig ist. Zur Anhebung auf den Stand im Versicherungsrecht prüfen Sie daher selbst, oder mit Ihrem Versicherungsvermittler, ob der Versicherungsschutz für dieses Schadenereignis ausreichend ist und ob Selbstbeteiligungen oder Ausschlüsse vorliegen. Der Vorteil der Sicherungsabtretung liegt insbesondere darin, dass Sie sich selbst nicht um die Zahlung kümmern müssen. Zuzahlungen können entstehen, wenn Selbstbeteiligungen oder Risikoausschlüsse in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbart wurden, oder wenn Teile des Schadens nicht dem Versicherungsschutz unterliegen. Sie können jedoch sicher sein, dass der Fachbetrieb alle Erfordernisse einleitet, damit Sie weiterhin gesund wohnen, da der Fachbetrieb für mangelfreie Werke einsteht. Gern beantwortet Ihnen der Einsatzleiter (1.1) alle Ihre Fragen, soweit dieses in seiner Fachkompetenz liegt.

## 7. Hinweise zum Aufwendungersatz bei versicherten Schäden und zu Beschädigungen

Ob ein technischer Aufwand, der Kosten nach sich zieht, notwendig oder lediglich technisch nicht zu vermeiden war, kann rechtlich kaum unterschieden werden. Deswegen müssen gesetzlich alle Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer (oder dessen Vertreter und beauftragte Unternehmen- z.B. Hausverwaltungen, beauftragte Leckortungs- und Trocknungsunternehmen) für geboten halten durfte, vom Sachversicherer bei ersetzungspflichtigen Schäden übernommen werden. Schäden, die in der Erstversorgung aus rein technischem Grund entstehen können, weil deren Maßnahmen geeignet sind, den Schaden zu mindern, müssen laut § 83 VVG (§ 63 VersVG-Austria) vom jeweiligen Versicherer übernommen werden. Hierzu gehören auch Trocknungsmaßnahmen und deren Vorbereitungen. Dieses kann, trotz aller Vorsicht, auch Beschädigungen an der Bausubstanz oder am Inventar verursachen. Da sich z.B. technisch eine Anbohrung von Leitungen nach Stand der Technik nicht grundsätzlich vermeiden lässt, können daraus resultierende Reparaturarbeiten zur schadenmindernden Erstversorgung gehören. Dieses betrifft zudem Leistungen aus Kontaminationsentfernung und aus Desinfektionsmaßnahmen, hierzu insbesondere Feuchteschäden und Ausbleichungen, aber auch aus Rückbaumaßnahmen. Alle Kosten, die daraus resultieren, sind laut § 83 VVG (§ 63 VersVG-Austria) vom Versicherer zu erstatten (sogar wenn diese erfolglos bleiben). Der § 83 des VVG (§ 63 VersVG-Austria) beschreibt den Aufwendungersatz im Absatz 1: „Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2 (§ 62 VersVG-Austria), auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschreiben. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen“. Unsere Techniker sind auf diese gesetzlichen Grundlagen und deren Einhaltung geschult.

## 8. Preisangaben & Fälligkeit

Alle Preisangaben in diesem Leistungsverzeichnis gelten als typische Leistungen zur Schadenminderung und sind Festpreise für gewerbliche und private Kunden in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Rechnungen zu Leistungen in der Erstversorgung von Schäden zur Schadenminderung gemäß § 82 VVG (§ 62 VersVG-Austria) sind bei ersetzungspflichtigen Schäden als Vorschuß gemäß § 83 VVG (§ 63 VersVG-Austria) zu leisten. Rechnungen zu Instandsetzungsleistungen sind bei ersetzungspflichtigen Schäden gemäß § 106 VVG innerhalb 14 Tagen zahlbar. Bei nicht ersetzungspflichtigen Schäden gilt das in den Dokumenten definierte Zahlungsziel. Zu allen Pauschalleistungen gilt die Fälligkeit der Kosten mit Ingangsetzung, nicht mit Abschluss, der Maßnahme.

## 9. Regelung zur Überlassung von Technik

Verfahrensbedingt ist bei Gebäudeschäden die Überlassung von speziellen Geräten und Zubehör auf der Baustelle erforderlich, z.B. Trocknungstechnik. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Überwachungspflicht für das überlassene Gut hin. Der Auftraggeber haftet für die Fürsorge um das überlassene Gut, insbesondere gegen Diebstahl von der Baustelle. Gebäudenutzer und Verwalter sind auf diesen Sachverhalt vom Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen.

## 10. Energie, eichrechtliche Vorschriften und Gültigkeit

Zu allen bauseitigen Leistungen wird die Bereitstellung von Energie (Strom) und ggf. Wasser vorausgesetzt. Energiekosten sind in den Leistungspreisen nicht enthalten. Energiekosten werden, soweit zur späteren Abrechnung erforderlich, mit nicht geeichten Zählern eingeschätzt. Änderungen zu diesem Leistungsverzeichnis sind ausdrücklich vorbehalten. Weitere Leistungsverzeichnisse für andere Baugewerke, sowie für Sach- und Haftpflichtschäden sind verfügbar. Mit Inkrafttreten eines neueren Standes tritt dieses Leistungsverzeichnis außer Kraft, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mitteilung bedarf.

## 11. Gerichtsstand und andere Bestimmungen

Zu Auseinandersetzungen wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht am Sitz des Leistungsgebers bestimmt, soweit andere Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen. Sollten vorherig aufgeföhrt Bestimmungen und Vertragspassagen unwirksam sein, vereinbaren die Parteien hierzu eine Bestimmung, die dem Sinn des Gewollten entspricht.